



99005025016000

Pharmaberater Anerkennung

Heruntergeladen am 07.06.2025 https://fimportal.de/services/99005025016000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005025016000
Leistungsbezeichnung I	Pharmaberater Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pharmaberaterin oder Pharmaberater beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Arznei, Pharmaberaterin, Pharmaberater Anerkennung, Arzneimittel, Pharmaberater, Pharmaberatung, Pharmazie, Pharmaberaterin Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arzneimittel (individuell, 005)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200),





Modul	Sachverhalt
	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	29.07.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/75.ht ml
Teaser	Wenn Sie als Pharmaberaterin oder Pharmaberater tätig werden möchten, müssen Sie über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. In bestimmten Fällen kann dafür eine Anerkennung dieser Sachkenntnis erforderlich sein.
Volltext	Pharmazeutische Unternehmer dürfen nach dem Arzneimittelrecht nur Personen mit entsprechender Sachkenntnis beauftragen, um hauptberuflich Angehörige von Heilberufen über Arzneimittel fachlich zu informieren. Bei diesen Sachverständigen handelt es sich um Pharmaberaterinnen und Pharmaberater. Die nötige Sachkenntnis für diese Position besitzen • Apothekerinnen und Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium abgelegte Prüfung in den Bereichen • der Pharmazie, • der Chemie, • der Biologie, • der Human- oder • der Veterinärmedizin, • Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistentin oder technischer Assistent in
	der Pharmazie,der Chemie,der Biologie,der Human-





Modul Sachverhalt

- · oder Veterinärmedizin,
- Pharmareferentinnen und Pharmareferenten.

Die zuständige Behörde kann eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist.

Erforderliche Unterlagen

- unterschriebener tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang
- alle erlangten Berufsnachweise
- Kopie des Abschlusszeugnisses oder des Diploms
- Unterlage über den genauen Ablauf und Inhalt der Ausbildung inklusive Angaben der Fächer und Stunden
- gegebenenfalls Bestätigung der aktuellen oder künftigen Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers mit Angaben des Arbeitsortes
- gegebenenfalls Gleichwertigkeitsbescheid, etwa für in Drittländern erworbene Berufsabschlüsse

Voraussetzungen

- Sie sind
 - · Apothekerin oder Apotheker,
 - · Apothekerassistentin oder Apothekerassistent oder
- Sie verfügen über ein vergleichbares Studium oder eine Ausbildung in den Bereichen
 - · der Pharmazie,
 - · der Chemie,
 - · der Biologie,
 - der Human-
 - oder Veterinärmedizin oder
 - Sie sind Pharmareferentin oder Pharmareferent.

Für die Anerkennung eines vergleichbaren Studiums oder einer vergleichbaren Ausbildung sind die Prüfungsverordnungen der einzelnen Ausbildungsund Studienfächer relevant.

Ausnahmen, bei denen kein Antrag gestellt werden muss:

Sie verfügen über





Modul	Sachverhalt
	 einen ausländischen Studienabschluss in den Studiengängen nach dem Arzneimittelrecht oder einen ausländischen Berufsabschluss in den Berufen nach dem Arzneimittelrecht. Ihr Studienabschluss oder Berufsabschluss wurde durch eine zuständige deutsche Behörde als gleichwertig anerkannt.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Alle Dokumente, die nicht auf Deutsch verfasst wurden, müssen auch in übersetzter Form vorliegen. Übersetzungen werden akzeptiert, wenn sie von einer in • Deutschland, • den übrigen Vertragsländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder • der Schweiz
	bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer erstellt wurden. Übersetzungen, die außerhalb Deutschlands, des EWR oder der Schweiz gefertigt wurden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahme: Bereits in einem Drittstaat erstellte Übersetzungen sind einer in Deutschland bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer

einzureichen.

zur Prüfung der Richtigkeit vorzulegen und danach hier





Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	 Pharmaberater Anerkennung als Pharmaberaterin oder Pharmaberater darf nur tätig werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt hierzu zählen Apothekerinnen und Apotheker, Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten oder Pharmareferentinnen und Pharmareferenten, sowie Personen mit gleichwertigen Berufsabschlüssen oder Studienabschlüssen in den Bereichen der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist erforderliche Unterlagen: unterschriebener tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang alle erlangten Berufsnachweise Kopie des Abschlusszeugnisses oder des Diploms Unterlage über den genauen Ablauf und Inhalt der Ausbildung inklusive Angaben der Fächer und Stunden gegebenenfalls Bestätigung der aktuellen oder künftigen Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers mit Angaben des Arbeitsortes gegebenenfalls Gleichwertigkeitsbescheid, etwa für in Drittländern erworbene Berufsabschlüsse zuständig für die Anerkennung sind die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle Formulare	
Ursprungsportal	